44. Erlöichen der Bollmacht bes Testamentevollstreders wegen Pflicht= widrigkeit.

- IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Januar 1889 i. S. M. (Bekl.) w. K. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 239/88.
 - I. Landgericht Erfurt.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg.

Mus ben Gründen:

... "Der Berufungsrichter hat erwogen, daß, wenn auch das Gesetz nicht direkt ausspreche, daß ein Testamentsvollstrecker wegen ihm zur Last fallender Pslichtwidrigkeiten seines Umtes entsetz und demselben Besitz und Verwaltung des Nachlasses entzogen werden könne, sich doch die Zulässigkeit einer derartigen, unter Umständen durchaus unentbehrlichen gerichtlichen Maßregel, welche auf Untrag der Interessenten einzutreten habe, aus der Erwägung rechtsertige, daß erhebsliche Pslichtwidrigkeiten des Testamentsvollstreckers sich als unvorherzgesehene Umstände darstellen, unter welchen eine Fortdauer der Ausübung des Testamentsvollstreckeramtes seitens des pslichtwidrig Besundenen auch dem Willen des Erblassers, seines Machtgebers, sicherlich nicht mehr entiprechen würde.

Diese Annahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie stehen mit der Aufsassung des Allgem. Landrechtes im Einklange, welches den letztwillig ernannten Testamentsvollstrecker als Bevollmächtigten des Erblassers bezeichnet (§. 557 I. 12), und beruhen auf der nach Lage der Sache gerechtsertigten Unterstellung, daß der Erblasser, wenn er die Pflichtvergessenheit des von ihm ernannten Bollstreckers voranssgeschen hätte, die Ernennung überhaupt nicht vorgenommen oder, wenn geschehen, wiederum zurückgenommen haben würde, und daß daher die Entziehung der Bollmacht durch den Richter gegenüber einem pflichtwidrigen, in der Wahrung der ihm anvertrauten Interessen als unszuberlässig erwiesenen Bollstrecker lediglich als mit der Intention des Erblassers übereinstimmend anzusehen sei.

Bgl. Dernburg, Preußisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 & 169 S. 485; Förster-Eccius, Theorie und Prazis 5. Aufl. Bd. 4 & 255 S. 449. 452; Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 239; Sturm, Die Lehre von der Testamentsvollziehung nach gemeinem und

preußischem Rechte, in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 20 S. 145; Beseler, Bon den Testamentsvollziehern, in der Zeitschrift für beutsches Recht Bd. 9 S. 207. 208.

Fraglich könnte sein, welcher Richter sür die Entscheidung über das Erlöschen der Bollmacht zuständig ist, ob der Nachlaßrichter oder der Prozeßrichter. Doch auch in dieser Hinsicht ist der Borinstanz beis zutreten, welche davon ausgeht, daß — nach dem maßgebenden preußisichen Rechte — dem Prozeßrichter die Entscheidung zusteht. Das Umt des Testamentsvollstreckers ist kein öffentliches Umt, sondern hat den Charakter eines Privatgeschäftes. Der Testamentsvollstrecker untersteht nicht, wie der Bormund dem Bormundschaftsgerichte gegenüber, der Disziplin des Nachlaßrichters. Die streitige Frage kann daher nur zwischen dem Testamentsvollstrecker und den bei der Sache als Interessenten beteiligten Personen im ordentlichen Nechtswege aussegetragen werden.

Bgl. Förster-Eccius, a. a. D. Bb. 4 S. 449; Gruchot, a. a. D. Bb. 2 S. 242.

In letterer Beziehung sind die Kläger als gerichtlich bestellte Pfleger des Nachlasses für legitimiert zu erachten.

Bei bem Mangel ausbrücklicher gesetlicher Vorschriften über bie Auläffigfeit ber Entfernung bes Testamentsvollstreders überhaupt fehlt es auch an einer gesetzlichen Direktive, unter welchen Boraussehungen die Entfernung auszusprechen fei. Daß nach diefer Richtung in ben Fällen ber Untreue (b. 266 Rr. 1 St. B.) ein Bebenken nicht obwalten kann, ist ohne weiteres anzunehmen. Es ist aber bavon auszugehen, daß auch minder schwere Pflichtverletzungen Grund geben können, die Aufhebung ber Lollmacht geboten erscheinen zu laffen. Dahin gehören insbesondere: Ungehorsam gegen die Unordnungen des Erblaffers, grobe Fahrläffigfeit bei ber Verwaltung des Amtes, bewiesener Mangel an Zuverlässigkeit und Integrität, wie im allaemeinen jedes Verhalten bes Vollstreckers, welches begründeten Anlaß zu ber Annahme bietet, daß bas fernere Beibehalten besfelben ben Anteressen bes Nachlasses und ber Erben schäblich ober gefährlich fein würde. Inwieweit dem Teftamentsvollstreder Berftofe solcher Urt zur Last fallen, sobag bie Notwendigkeit ber Entfernung gegeben ift, hat der Richter unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältniffe nach freiem Ermeffen zu beurteilen.

In bieser Hinsicht hat der Berusungsrichter eine Reihe von Fällen zusammengestellt, in welchen sich der Beklagte Ordnungswidrigkeiten nach der bezeichneten Richtung hat zu schulden kommen lassen. . . .

Wenn der Berufungsrichter auf Grund der sestgestellten Thatsachen zu der Überzeugung gelangt ist, es sei hinreichender Anlaß
gegeben, dem Beklagten das ihm andertraute Amt zu entziehen, so läßt
diese Annahme nach den vorausgeschickten Darlegungen eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen. In thatsächlicher Beziehung konnte der Richter ohne Rechtsirrtum in dem Vorgehen des Beklagten bei Ausseihung von Kapitalien und deren Sicherstellung eine grobe Fahrlässigteit und in dem sestgestellten Streben des Beklagten auf Ausbeutung seines Amtes zur Erlangung persönlicher Vorteile, zum Teil unter Schädigung der Masse, einen Mangel an rechtschaffener Gesinnung und an Treue erblicken, und auch die Feststellung, daß Beklagter sich des Ungehorsams gegen die Besehle des Erblassers schuldig gemacht habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden."...